

3. Verletzung der Leitlinien, die auch einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle, sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, gegen das Recht auf Anhörung vor Erlass einer beschwerenden Entscheidung (Art. 41 Abs. 2, Buchst. a der Charta), gegen die Fürsorgepflicht des Amtes und gegen die Pflicht zur Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Klägerin, offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Abwägung der Interessen der Klägerin mit dem dienstlichen Interesse, Verletzung des Willkürverbots
4. Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BSB sowie des Verbots von Kettenarbeitsverhältnissen

Die Klägerin trägt diesbezüglich vor, dass das EUIPO — ganz offenbar um die Rechtsfolgen des Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BSB zu vermeiden — mit ihr eine Kette von Verträgen gemäß Art. 2 Buchst. b und Art. 2 Buchst. a BSB geschlossen habe, obwohl sich die Tätigkeiten der Klägerin jeweils nicht geändert hätten. Daher gelte der erste Vertrag der Klägerin auf unbestimmte Dauer ohne Auflösungsklausel.

5. Rechtswidrige Beibehaltung der Auflösungsklausel im Rahmen des Wiedereingliederungsprotokolls sowie Verletzung des berechtigten Vertrauens, der berechtigten Interessen der Klägerin und der Fürsorgepflicht durch die Anwendung der Klausel

Mit dem fünften Klagegrund rügt die Klägerin, dass das EUIPO die Auflösungsklausel nach dem langen Zeitablauf seit ihrer Unterzeichnung im Jahr 2005 nicht mehr hätte anwenden dürfen.

6. Verletzung des berechtigten Vertrauens der Klägerin, der Fürsorgepflicht des Amtes ihr gegenüber sowie Nichtberücksichtigung ihrer berechtigten Interessen; offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Beurteilung des Interesses des Dienstes

Mit dem sechsten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die Entscheidung des EUIPO, ihr keine Verlängerung ihres Dienstvertrages anzubieten, das berechtigte Vertrauen der Klägerin, die Fürsorgepflicht sowie die berechtigten Interessen der Klägerin verletze. Gleichzeitig stelle dies im Hinblick auf die sehr guten Leistungen der Klägerin auch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler hinsichtlich des dienstlichen Interesses dar.

7. Verletzung der Regelungen der Auflösungsklausel in Art. 5 des Dienstvertrages der Klägerin

Im Rahmen des siebten Klagegrundes rügt die Klägerin, dass das EUIPO bei der Anwendung der Auflösungsklausel fehlerhaft Art. 47 Buchst. B Ziff. ii BSB angewandt habe, anstatt — wie in der Auflösungsklausel festgelegt — Art. 47 Buchst. c Ziff. i BSB, und dass die Kündigungsfrist somit hätte 10 Monate statt der vom EUIPO festgelegten 6 Monate betragen müssen.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Klage, eingereicht am 11. September 2018 — ASL Aviation Holdings und ASL Airlines (Ireland)/
Kommission**

(Rechtssache T-540/18)

(2018/C 399/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ASL Aviation Holdings DAC (Swords, Irland) und ASL Airlines (Ireland) Ltd (Swords) (Prozessbevollmächtigte: N. Travers, Senior Counsel, H. Kelly, K. McKenna und R. Scanlan, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Beklagte auf der Grundlage von Art. 268 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV in Höhe von ca. 263,6 Mio. Euro oder in einer anderen vom Gericht für angemessen befundenen Höhe für die Schäden haftbar zu machen, die sie dadurch erlitten haben, dass die Kommission den rechtswidrigen Beschluss C(2013) 431 vom 30. Januar 2013 in der Sache COMP/M.6570 UPS/TNT Express, mit dem ein Zusammenschluss zwischen UPS und der TNT Express NV untersagt wurde, erließ und damit das Recht von ASL auf eine gute Verwaltung verletzte;
- die Beklagte zu verurteilen, auf den Betrag von 263,6 Mio. Euro bzw. den vom Gericht für angemessen befundenen Betrag Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zweier Prozentpunkte ab dem Tag der Verkündung des Urteils des Gerichts über die vorliegende Klage bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren eine Entschädigung für den Verlust, der ihnen infolge des Beschlusses C(2013) 431 der Kommission in der Sache COMP/M.6570 UPS/TNT Express (im Folgenden: Beschluss), der mit Urteil vom 7. März 2017, *United Parcel Service/Kommission*, T-194/13, EU:T:2017:144, für nichtig erklärt worden sei, entstanden sein soll.

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Der Beschluss sei mit schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsgrundsätze behaftet, die zum Schutz Einzelner, auch der Klägerinnen, bestimmt seien. Als unmittelbare Folge dessen sei es den Klägerinnen unmöglich gewesen, die mit Verträgen, die sie im November 2012 geschlossen hätten, verbundenen Gewinne zu erzielen.
2. Dadurch, dass die Beklagte bei der fusionskontrollrechtlichen Prüfung des angemeldeten Zusammenschlusses erhebliche Verfahrensfehler begangen habe, was zur Nichtigklärung des Beschlusses geführt habe, habe sie die durch Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾, Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts verbürgten Rechte der Klägerinnen auf eine gute Verwaltung und auf die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt durch die Beklagte bei der Vornahme dieser Prüfung in solcher Weise verletzt, dass sie gegen Rechtsgrundsätze verstoßen habe, die zum Schutz aller vom Beschluss unmittelbar Betroffenen, einschließlich der Klägerinnen, bestimmt seien.
3. Der Beschluss weise außerdem offensichtliche und schwerwiegende Mängel auf, die sich auf die darin enthaltene Beurteilung des angemeldeten Zusammenschlusses durch die Beklagte auswirkten, wie UPS in der Klage auf außervertraglichen Schadensersatz geltend gemacht habe, die sie in der Rechtssache T-834/17 gegen die Kommission erhoben habe — worauf die Klägerinnen im Sinne der geordneten und effizienten Rechtspflege Bezug nähmen, soweit dies zur Stützung ihrer Schadensersatzforderung erforderlich sei –, und zwar in Bezug auf die Preiskonzentrationsanalyse, die Effizienzanalyse, die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit von FedEx und die Beurteilung der Enge des Wettbewerbsverhältnisses, die die Beklagte in dem Beschluss vorgenommen habe.
4. Die Klägerinnen hätten Anspruch auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung der Beklagten, die sich daraus ergebe, dass die Beklagte durch Erlass des rechtswidrigen Beschlusses und Verhinderung des angemeldeten Zusammenschlusses die durch die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie durch die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts geschützte unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht der Klägerinnen verletzt habe.

5. Diese Rechtsverletzungen hätten wiederum die Verluste für die Klägerinnen verursacht, da diese ansonsten in der Lage gewesen wären, die Gewinne aus den im November 2012 geschlossenen Verträgen zu erzielen. Zur Wiedergutmachung seien sie daher in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne den rechtswidrigen Beschluss befunden hätten. Die vorliegende Klage sei das einzige Mittel, ihnen eine solche Entschädigung zu sichern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. September 2018 — Wanda Films und Wanda Visión/EUIPO — Dalian Wanda Group Co. (wanda films)

(Rechtssache T-542/18)

(2018/C 399/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Wanda Films, SL (Pozuelo de Alarcón, Spanien) und Wanda Visión, SA (Pozuelo de Alarcón) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Planas Silva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dalian Wanda Group Co. Ltd (Dalian, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Wanda Films, SL

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke wanda films — Anmeldung Nr. 13 902 994

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2018 in der Sache R 829/2017-5

Anträge

Der Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage, das Vorbringen und die Unterlagen (einschließlich der mit der Anmeldung und der von den Klägerinnen im Widerspruchs- und im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen) für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Eintragung der von ihnen mit der vorliegenden Klage verteidigten Bildmarke zugelassen wird.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-